



Sitzung vom: 30. Oktober 2023

Beschluss Nr.: 128

Wuhrgenossenschaften:

Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern; Reglement betreffend die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge (Perimeterreglement); Genehmigung.

Bericht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 23. August 2023 ersuchte Rechtsanwalt und Notar Bruno Krummenacher, Sarnen, im Namen und Auftrag der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern, um Genehmigung des von der Generalversammlung am 30. März 2023 beschlossenen Perimeterreglements.

Die Generalversammlung der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern, erteilte dem Perimeterreglement am 30. März 2023 die Zustimmung, bevor das Resultat der Vorprüfung durch das zuständige Amt für Wald und Landschaft vom 17. April mit dem entsprechenden Mitbericht vorlag. Dieses Vorgehen basiert auf dem Umstand, dass der Termin der Jahresversammlung der Lau-Verwaltung und der ordentlichen Teilengemeindeversammlung der Teilsame Lungern-Obsee schon länger auf das traditionell frühe Datum vom 30. März 2023 festgesetzt war. Die zur Vorprüfung notwendigen Unterlagen wurden beim Amt für Wald und Landschaft erst am 1. März 2023 eingereicht.

Der Vorstand informierte die Generalversammlung über die Tatsache des noch ausstehenden Vorprüfungsbericht und liess sich folgende Kompetenz erteilen: „Reglementsänderungen vom Regierungsrat oder Kanton, welche nicht berechnungsrelevante Aspekte beinhalten, werden ohne eine weitere Abstimmung in Kraft gesetzt“. Der Vorprüfungsbericht des Amts für Wald und Landschaft vom 17. April 2023 beinhaltet keine berechnungsrelevanten Aspekte.

Das Perimeterreglement wurde vom Amt für Wald und Landschaft summarisch geprüft. Die im Vorprüfungsbericht des Amts für Wald und Landschaft vom 17. April 2023 festgehaltenen Bemerkungen und Hinweise der Abteilung Naturgefahren und Wasserbau, der kantonalen Grundstückschätzung sowie des Einwohnergemeinderats Lungern wurden berücksichtigt und umgesetzt.

Bezüglich Art. 11 des Perimeterreglements wies das Amt für Justiz in seinem Mitbericht vom 11. April 2023 auf eine mögliche Problematik einer echten Rückwirkung hin und schlug vor, die Inkraftsetzung des Perimeterreglements erst per 1. Januar 2024 vorzunehmen. Im Mitbericht wies das Amt für Justiz indessen gleichzeitig und unter Angabe eines von Lehre und Praxis herausgebildeten Kriterienkatalogs darauf hin, dass eine rückwirkende Inkraftsetzung ausnahmsweise zulässig sei.

Mit Schreiben vom 23. August 2023 nahm der Rechtsvertreter der Wuhrgenossenschaft zu den Kriterien der Zulässigkeit einer echten Rückwirkung ausführlich Stellung. Er machte geltend, dass Art. 11 und 13 des Perimeterreglements diese erfüllten und deshalb das Reglement in der von der Generalversammlung am 30. März 2023 beschlossenen Fassung vom Regierungsrat genehmigt werden könne.

Die Darlegungen der Wuhrgenossenschaft zur Zulässigkeit einer echten Rückwirkung im vorliegenden Fall sind schlüssig und nachvollziehbar. Somit kann aus Sicht des Bau- und Raumentwicklungsdepartements einer rückwirkenden Inkraftsetzung des Perimeterreglements per 1. Januar 2023 zugestimmt werden.

Erwägungen:

1. Zuständigkeit

Gemäss Art. 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Wassernutzung (Wasserbaugesetz [WBG; GDB 740.1]) findet auf das Verfahren zur Gründung einer Wuhrgenossenschaft sachgemäss die Bestimmungen von Art. 114 ff. des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; GDB 210.1) Anwendung. Nach der Gründung notwendige Statuten-, Reglements- und Tarifänderungen unterliegen praxisgemäss nicht mehr den Bestimmungen des Gründungsverfahrens nach Art. 114 ff. EG ZGB, sondern dem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Das vereinfachte Verfahren lehnt sich an Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) an, wonach sämtliche Gemeindeverordnungen der formellen Genehmigung des Regierungsrats bedürfen. Als genehmigungspflichtige Rechtserlasse sind alle generell-abstrakten Regelungen anzusehen, mithin alle Erlasse, die Rechte und Pflichten der Bürger begründen oder die Organisation und das Verfahren allgemein gültig festlegen (vgl. auch Art. 60 Abs. 1 KV). Dabei wird keine Unterscheidung nach dem Inhalt oder dem Titel des Erlasses gemacht. Die Genehmigung des Regierungsrats hat konstitutiven Charakter, so dass der Erlass erst nach der Genehmigung in Kraft treten kann (VVGE 1971 bis 1975 Nr. 36, 1978 bis 1980 Nr. 54, 2005 und 2006 Nr. 11; Regierungsratsbeschluss vom 7. März 2017 [Nr. 338]).

2. Beurteilung

Voraussetzung des vereinfachten Verfahrens ist, dass die Zwangsgenossenschaft nicht durch Perimeter- oder Mitgliedschaftserweiterungen verändert werden soll. Dies müsste über das Verfahren nach Art. 114 EG ZGB geschehen. Vorliegend ist eine Erweiterung nicht erkennbar. Es geht um die Anpassungen im Perimeterreglement betreffend die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge, weshalb das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann.

Die Statuten müssen insbesondere Bestimmungen über die Leitung und die Ausführung des Unternehmens, Bestimmungen über die Deckung der Erstellungs- und Unterhaltungskosten sowie die Bezeichnung und Umschreibung der beteiligten Grundstücke enthalten. Vorliegend weisen die Statuten die geforderten Bestimmungen auf.

Eine echte Rückwirkung von Erlassen ist ausnahmsweise zulässig, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind (VVGE 2009 und 2010 Nr. 14 Erw. 3.3; ferner Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 270 mit Hinweisen):

- die Rückwirkung muss ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sein;

- die Rückwirkung muss zeitlich müssig sein;
- die Rückwirkung ist durch triftige Gründe gerechtfertigt;
- die Rückwirkung darf keine stossenden Rechtsungleichheiten bewirken;
- die Rückwirkung darf keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte darstellen.

Art. 11 des Perimeterreglements regelt, dass dieses nach seinem Inkrafttreten erstmals auf die Berechnung und den Bezug der Perimeterbeiträge für das Jahr 2023 angewendet wird. Die Rückwirkung ist somit ausdrücklich angeordnet und beträgt weniger als ein Jahr. Die Wuhrgenossenschaft konnte zudem glaubhaft aufzeigen, dass für das Jahr 2022 keine Perimeterbeiträge erhoben werden konnten, da die (damals) reglementarisch vorgeschriebenen Steuerwerte von der Steuerverwaltung nicht mehr geliefert werden konnten. Sie konnte ferner darlegen, dass ein Verzicht auf die Erhebung der Perimeterbeiträge um ein weiteres Jahr nicht möglich ist. Somit ist das Vorliegen triftiger Gründe zu bejahen. Schliesslich ist nicht erkennbar, dass die rückwirkende Inkraftsetzung des Perimeterreglements zu stossenden Rechtsungleichheiten führen oder in wohlerworbene Rechte eingreifen würde. Die rückwirkende Inkraftsetzung des Perimeterreglements auf den 1. Januar 2023 kann somit ausnahmsweise genehmigt werden.

Im Übrigen enthält das Perimeterreglement, wie es von der Generalversammlung am 30. März 2023 beschlossen wurde, nichts, was übergeordnetem Bundes- oder Kantonsrecht entgegensteht.

3. Kosten

Im Ergebnis ist das Perimeterreglement gemäss Art. 119 Abs. 1 und 3 EG ZGB in Verbindung mit Art. 89 Abs. 3 KV zu genehmigen.

Im Erlassgenehmigungsverfahren hat derjenige die amtlichen Kosten zu tragen, der den Entscheid in eigenem Interesse oder durch sein Verhalten veranlasst hat (Art. 23e Abs. 1 Bst. a Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren [VwVV; GDB 133.210]). Mit Einreichung des Vorprüfungs- und des Genehmigungsgesuchs wird die gesuchstellende Wuhrgenossenschaft kostenpflichtig.

Nach Art. 23d und 23g VwVV in Verbindung mit Art. 9 des Allgemeinen Gebührengesetzes AGG; GDB 643.1) und Art. 1 Abs. 1 Bst. b der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz (VAG; GDB 643.11) werden die amtlichen Kosten – angesichts des erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwands, der erforderlichen Sachkenntnisse sowie der finanziellen Bedeutung des Geschäfts – auf pauschal Fr. 1 000.– festgelegt.

Beschluss:

1. Das Reglement betreffend die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern (Perimeterreglement) vom 30. März 2023 wird genehmigt.
2. Der Genehmigungsvermerk ist durch die Staatskanzlei auf je drei Exemplaren anzubringen. Davon ist je ein Exemplar für die Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern, für das Amt für Wald und Landschaft sowie für die Regierungsakten bestimmt.
3. Der Genehmigungsvermerk und das Inkrafttreten sind durch die Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern, im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die amtlichen Kosten betragen Fr. 1 000.– und sind von der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern, zu bezahlen.

Protokollauszug samt Reglement an:

- Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern, c/o Rechtsanwalt und Notar Bruno Krummenacher, Brünigstrasse 118, Postfach, 6061 Sarnen 1
- Amt für Justiz
- Amt für Wald und Landschaft

Im Namen des Regierungsrats



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 8. November 2023

Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern

GEMEINDE LUNGERN

Reglement betreffend die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern (Perimeterreglement) vom 30. März 2023;

Genehmigung und Inkrafttreten

Der Regierungsrat Obwalden genehmigte mit Beschluss Nr. 128 vom 30. Oktober 2023 das neue Reglement betreffend die Festlegung der Grundlagen für die Berechnung der Perimeterbeiträge der Wuhrgenossenschaft Obsee, Lungern (Perimeterreglement) vom 30. März 2023.

Das Perimeterreglement tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und wird erstmals auf die Berechnung und den Bezug der Perimeterbeiträge für das Jahr 2023 angewendet.